

**Satzung der Universitätsstadt Gießen über eine Veränderungssperre  
für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes  
GI 05/18 „Rodheimer Straße-West“**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl I S. 3018)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 4.03.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1.

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan GI 05/18 „Rodheimer Straße-West“ vom 21.12.2006.

§ 2.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4.

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gießen, den .2010

R a u s c h  
(Stadtrat)

Anlage zur Veränderungssperre GI 05/18 „Rodheimer Straße-West“